

**- Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt am 31.01.2019 -**

Gemeinde Alt Tellin

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Alt Tellin vom 17.01.2019

Verschiebung der Stichwahl auf dem 16.06.2019

Die Gemeindevertretung Alt Tellin beschließt über die Verschiebung der eventuell anstehenden Stichwahl der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister auf den 16.06.2019.

<b>Beschluss-Nr.</b>	<b>: 001-01/2019</b>
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>: gesetzl. Mitgliederzahl: 7</b>
	Anwesend: 7
	Dafür: 7
	Dagegen: 0
	Stimmenenthaltung: 0

Beratung und Unterstützung zur Bürgerinitiative „es reicht“

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>: gesetzl. Mitgliederzahl: 7</b>
	Anwesend: 7
	Dafür: 7
	Dagegen: 0
	Stimmenenthaltung: 0

Abgabe einer Stellungnahme zur 2. Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (4. Beteiligung zum Entwurf 2018 der zweiten Änderung des RREP Vorpommern mit dazugehörigem Umweltbericht)

Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern 4. Beteiligung zum Entwurf der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern  
hier: Stellungnahme der Gemeinde Alt Tellin

Positiv wurde von der Gemeinde Alt Tellin zur Kenntnis genommen, dass sich die ausgewiesene Windfläche von 131 ha auf 94 ha verkleinert hat. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass nunmehr der Ortsteil Siedenbüssow nicht mehr als Splittersiedlung eingestuft wird und sich dadurch die Abstandsflächen auf 1.000 m erhöht haben.

Die Gemeinde Alt Tellin spricht sich auch in der 4. Beteiligungsrunde ausdrücklich gegen die geplante Ausweisung der Windeignungsgebiete 20/2015 Kruckow-Alt Tellin aus.

Dazu erhebt die Gemeinde folgende Bedenken:

1. Optische Bedrängung

Bereits in der 3. Beteiligungsrunde wurde durch die Gemeinde Alt Tellin auf die optisch bedrängende Wirkung hingewiesen. Diesem Argument treten Sie mit Urteilen entgegen. Über die Abstandspufferregelung für Wohnbebauung im Innen- und Außenbereich versuchen Sie dieses Argument auszuhebeln. Die Gemeinde überzeugt das nicht. Mit der Ausweisung neuer Windeignungsgebiete und in der Folge mit deren Errichtung und dem Betrieb dieser Anlagen wird gegen das Gebot der Rücksichtnahme des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verstoßen, weil von den Drehbewegungen der Rotoren eine "optisch bedrängende" Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht. Sie gehen davon aus, dass eine optische Bedrängung nur dann entsteht, wenn durch die zu errichtenden Windenergieanlagen das betroffene Nachbargrundstück regelrecht „abgeriegelt“ würde und dass ein Gefühl des „Eingemauertseins“ hervorruft. Diesem sei durch die Einhaltung von Abstandsflächen entgegengewirkt worden.

Aus hiesiger Sicht ist die Lage viel dramatischer, es geht nicht um die „Abriegelung“ von einem einzelnen Grundstück. Nein, die optische Bedrängung entsteht durch die Vielzahl von potentiellen Anlagen und Windeignungsflächen. Gesehen den Fall das alle geplanten WEG entsprechend der Ausweisung der WEG bebaut werden, entsteht eine Vielzahl von Windrädern in unserem Amtsbereich. Es entsteht eine Konzentrationswirkung. Allein durch die Vielzahl von WKA entsteht automatisch ein Bedrängungs-/Beklemmungsgefühl. Um es besser zu verstehen, empfehlen wir eine Fahrt auf der A 20 beginnend ab Jarmen in Richtung Berlin. Zunächst durchfahren Sie den Windpark Völschow, dort befinden sich bereits über 20 Anlagen. Wenn man ehrlich ist, bekommt man dabei schon ein komisches Gefühl und man fühlt sich nicht unbedingt wohl. Die Anlagen wirken schon recht nah und strahlen auch etwas Bedrohliches aus. Viel schlimmer wird es dann bei Altentreptow, ein Windpark der völlig inakzeptabel ist. Dort sind noch wesentlich mehr Anlagen vorhanden. Die oben beschriebenen Gefühle treten bei diesem Park noch viel deutlicher auf.

Es darf auch nicht vergessen werden, dass weitere WEG sich anschließen, allein im Amtsbereich Jarmen-Tutow sind 4 WEG vorgesehen. Dann folgen weitere WEG des LK Mecklenburgische Seenplatte (Bartow etc.) an. Dadurch entsteht das Gefühl, dass man von WEG/WKA umzingelt wird.

Nicht unerwähnt lassen, möchten wir die Störungen dieser Anlagen nachts, das Blinken der Anlagen verursacht Nervosität und Unruhe. Auch die Konzentration beim Autofahren wird erheblich beeinträchtigt. Die Anwohner sind diesen „Nebenwirkungen“ stets ausgesetzt, wenn sie die Anlagen vor der Tür haben.

Sich hier auf Rechtsprechung über die Einhaltung von Mindestabständen zu berufen, halten wir für unangemessen. Die optische Bedrängung ist sicherlich ein subjektives Empfinden, darf aber trotzdem nicht unberücksichtigt bleiben - Einzelfallentscheidung. Die Menschen, die sich hierauf berufen, leben in dieser Region und müssen diese Anlagen dann „ertragen“ und haben keine Möglichkeit sich dagegen zu wehren. Das ist für den Bürger, der hier lebt nicht nachzuvollziehen.

Es wird als ein eklatanter Verstoß gegen das Demokratieprinzip gesehen, da der hier lebende Bürger überhaupt keine Möglichkeit der Einflussnahme hat und einfach übergangen wird, subjektive Gründe oder Empfindungen werden hier strikt nicht berücksichtigt. Dadurch entsteht bei den Bürgern Unmut einhergehend mit politischer Unzufriedenheit.

Dabei muss man sich dem Umstand bewusst werden, dass diese Anlagen dauerhaft errichtet werden und die Bevölkerung sich diesen Anlagen anpassen muss, d.h. sie müssen diese optische Bedrängung ertragen. Wenn die Menschen dies nicht können, sind Sie gezwungen Ihr Eigentum zu verkaufen und wegzuziehen. Das ist nicht im Interesse der Gemeinde.

Insofern muss an dieser Stelle angemerkt werden, dass eine Einzelfallprüfung notwendig erscheint (Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 26.09.2002, Az. 7 K 1613/00.KO). Der Regionale Planungsverband sollte hier untersuchen, ob eine so erhebliche Belastung für die Anwohner zumutbar ist. Die optische Bedrängung geht in diesem Fall nicht von einer einzelnen Anlage, sondern von einer Vielzahl von Anlagen aus (Konzentrationswirkung). Und diese Möglichkeit wird mit der Ausweisung einer weiteren Windeignungsfläche von 94 ha geschaffen.

## 2. Einhaltung Mindestabstand zwischen Windeignungsgebieten (WEG)

Der Planungsverband wird hiermit aufgefordert den Mindestabstand zwischen WEG auf 5 km, statt 2,5 km zu belassen. Ein Mindestabstand von 5 km würde auch zu einer optischen Entspannung führen, d.h. es würden weniger Anlagen gebaut werden dürfen, das Sichtfeld der hier lebenden Bevölkerung wäre etwas freier. Das ist erträglicher für Mensch und Natur und die Bürger hätten nicht ganz so starke Bedrängungs- und Beklemmungsgefühle. Die Bevölkerung würde sich nicht ganz so umzingelt fühlen von den WKA.

## 3. Nichteinhaltung Mindestabstand zur Ferkelfabrik Alt Tellin

Die geplante Ausweisung der Windeignungsfläche 20/2015 tangiert das Grundstück der Ferkelzuchtanlage. Dieses Argument ist nach wie vor unberücksichtigt geblieben. Nach wie vor han-

delt es sich um eine gewerbliche Nutzung. Hier sind keinerlei Abstände berücksichtigt worden. Auch hier sind Menschen (Arbeitsplätze) und Tiere erheblich betroffen. Wie werden diese geschützt? Warum ist eine Schweinzuchtanlage weniger schützenswert als Gewerbe und Industrie?

#### 4. Störung der Entwicklung des Tourismus

Die Gemeinde Alt Tellin verfügt über Anlaufpunkte für den Tourismus. So gibt es in der Gemeinde z.B. ein Biker Hotel und eine Vielzahl von Ferienwohnungen, die auch genutzt werden. Die Tollense wird regelmäßig für Kanufahrten/Touren im Bereich Alt Tellin und darüber hinaus genutzt. Außerdem befindet sich das denkmalgeschützte Schloss Broock mit einem Lennépark mit Ausblick in die umgebende Landschaft, dem Tollensetal. Dieses historische Ensemble würde durch die Errichtung von Windkraftanlagen erheblich gestört werden. Dies käme einer Zerstörung des Landschaftsbildes gleich. Die Bewohner und Gäste des Tollensetals genießen und schätzen diese Kulturlandschaft und den ungemeinen Erholungswert der Region. Das Schloss Brock hat einen neuen Eigentümer und es gibt ein Entwicklungskonzept, wodurch der Tourismus erheblich an Bedeutung gewinnt. So hat man bereits begonnen das Schloss zu sanieren. Dazu wurden auch staatliche Gelder zur Verfügung gestellt.

Die Investoren haben bereits begonnen das Konzept umzusetzen. So finden bereits regelmäßig kulturelle Veranstaltungen statt, die zu einer Auslastung der vorhandenen Bettenzahl führen. Das Schloss wird bereits überregional aufgesucht.

Die Ausweisung als Windeignungsgebiet würde dieser Entwicklung entgegenstehen bzw. sie sogar blockieren. Das ist gegenüber den Investoren und der Bevölkerung ein nicht hinnehmbarer Nachteil.

#### 5. Kulturgut Schloss Broock

Dem Entwurf des Umweltberichtes 2018 zur 4. Stufe der Beteiligung ist nunmehr zu entnehmen, dass das Schloss Broock mit seiner gesamten Gutsanlage als Kultur- und Schutzgut bei der geplanten Ausweisung des Eignungsgebietes 20/2015 Berücksichtigung gefunden hat. Die beinahe vollständig erhaltene historische Gutsanlage, mit Schloss, Marstall, Reithalle und Lenné-Park ist ein Denkmal von besonderer nationaler kultureller Bedeutung.

#### 6. Erhebliche Umwelteinwirkungen auf das Wasser

Die zu errichtenden Fundamente der Windkraftanlagen durchdringen verschiedene Grundwasserschichten. Belastend kommt hinzu, dass die Güllemengen aus der nahe gelegenen Ferkelzuchtanlage vermutlich in die untere Grundwasserleiter vordringen können. Man geht hier davon aus, dass Boden und Wasser durch die Ferkelzuchtanlage bereits erheblich belastet, wenn nicht sogar erheblich geschädigt sind. Dazu fehlen hier Untersuchungsergebnisse. Insofern erscheint eine Ausweisung dieser Fläche als Windeignungsgebiet unter diesem Gesichtspunkt unangemessen.

Darüber hinaus sind die Gemeinden verpflichtet die europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) umzusetzen, d.h. an den heimischen Gewässern 2. Ordnung sind z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität, natürliche Verläufe sollen wiederhergestellt werden, vorzunehmen. Mit einer Nichtumsetzung der WRRL würde ein Verstoß gegen europäisches Recht vorliegen, der mit einem Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland geahndet werden würde.

Es wird davon ausgegangen, dass durch die Fundamente der WKA die Qualität der Gewässer 2. Ordnung zusätzlich belastet werden (wie bereits oben dargestellt). Nunmehr besteht die Gefahr, dass die Maßnahmen, die derzeit zur Umsetzung der WRRL beitragen, dann nicht mehr ausreichen, um die Vorgaben der WRRL zu erreichen. Diese Maßnahmen werden durch die Gemeinden mitfinanziert, eine Verschlechterung der Gewässer 2. Ordnung führt dann zu Mehrkosten zu Lasten der Gemeinden. Das ist für die Gemeinde nicht akzeptabel und hinnehmbar.

#### 7. Vorbehaltsgebiet Tourismus - Landesraumentwicklungsprogramm

Der aktuelle Entwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern widerspricht dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern. Hier ist die Gemeinde Alt Tellin als Vorbehaltsgebiet für den Tourismus ausgewiesen. Das Raumentwicklungsprogramm berücksichtigt die Grundsätze der Landesraumplanung nicht, hier liegt ein Widerspruch zum Landesraumentwicklungsprogramm vor, da faktisch mit der Ausweisung des Windeignungsgebietes 20/2015 die bestehende und eine weitere Entwicklung des Tourismus zu Nichte gemacht wird, obwohl erhebliches Potential in der Region ist. Das Landesraumentwicklungsprogramm sieht kein Vorranggebiet für Windenergieanlagen im Bereich der Gemeinde Alt Tellin vor. Aus diesem Grund ist die Ausweisung des Eignungsgebietes 20/2015 abzulehnen.

#### 8. Naturschutz

Bereits in der 3. Beteiligungsrunde zur zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms wurde durch die Gemeinde Alt Tellin vorgetragen, dass sich im Gemeindebereich das Landschaftsschutzgebiet L 74 b – Landschaftsschutzgebiet Tollensetal befindet. Dies wurde bisher nicht berücksichtigt.

Weiterhin befindet sich hier auch ein europäisch geschütztes Schutzgebiet DE 2245-302, das Tollensetal mit Zuflüssen. Dieses wird zwar mit einer Abstandsfläche von 1400 m berücksichtigt, leider bleibt unberücksichtigt, dass dieses FFH-Gebiet ein landesweit bedeutsamer Rast- und Nahrungsplatz für viele Vogelarten ist, die sich auch auf den umliegenden Feldern regelmäßig sammeln. Erwähnt werden in diesem Zusammenhang Kraniche und der Weißstorch. Die Flugrouten dieser Tiere zum FFH-Gebiet werden durch die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich gestört.

#### 9. Abstandsflächen zu Ortsteilen

Grundsätzlich müssen die WEG Abstandsflächen zur nächsten Wohnbebauung einhalten.

Eine Überprüfung der Abstandsflächen vom WEG 20/2015 zur Ortslage Neu Plötz hat ergeben, dass zwischen dem ersten Objekt in Neu Plötz und dem WEG 20/2015 ein Abstand von 950 m besteht. Auch zwischen der ersten Wohnbebauung Neu Plötz Nr. 9 und dem WEG 20/2015 besteht nur ein Abstand von 954 m. Bei der Ortslage Neu Plötz handelt es sich um ein Gebiet, das nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dient. Zu diesen gebieten ist ein Abstandspuffer von 1000 m einzuhalten. Das ist hier nicht geschehen.

In der 4. Öffentlichkeitsbeteiligung ist offensichtlich geworden, dass bisherige Abstandspuffer von 800 m zur Ortslage Siedenbüssow korrigiert worden ist. Die notwendigen 1000 m Abstand sind bislang immer noch nicht eingehalten. Zwischen der Wohnbebauung Siedenbüssow 1/1a/1b und dem WEG 20/2015 besteht ein Abstand von 895 m. Hier ist eine Korrektur auf 1000 m vorzunehmen.

Weiterhin wurde der Abstand zur Ortslage Borgwall überprüft, dabei wurde festgestellt, dass zwischen der ersten Wohnbebauung – Borgwall 13 – und dem WEG lediglich ein Abstand von 7902 m bzw. 795 m besteht. Zur Ortslage Borgwall ist auch ein Abstandspuffer von 1000 m einzuhalten.

#### 10. Gesundheitliche Belastungen durch Infraschall

Windenergieanlagen können Infraschall erzeugen. In den letzten Jahren haben sich Ärzte und Wissenschaftler vermehrt mit Infraschall aus Windenergieanlagen befasst. Denn mit der Energiewende und dem Ausbau der Windkraft nimmt die Belastung aus diesen Quellen zu.

Menschen, die in der Nähe von Windenergieanlagen leben, klagen häufig über Schlafstörungen, Schwindel, Kopfschmerzen und Konzentrationsstörungen. Nicht selten als verrückt abgetan, bleibt ihnen meist nichts anderes als die Gegend zu verlassen. Denn nach gängiger Meinung sind Frequenzen unter 20 Hertz nicht hörbar und können deshalb auch keinen gesundheitlichen Schaden anrichten.

Aus Medizin und Wissenschaft mehren sich die Hinweise, dass nicht nur einige Tierarten, sondern auch Menschen in der Lage sind, Infraschall unterhalb der Hörgrenze wahrzunehmen. Kein Wunder eigentlich, denn „Infraschall ist eine Energie“, erklärt Prof. Vahl, „Und jede Energie hat physikalische Effekte, ob Sie sie nun hören oder nicht.“. Er und sein Team widmen sich seit zwei Jahren der Frage, wie Infraschall die Kraft des Herzmuskels beeinflusst. Zwei Versuchsreihen, in denen sie die akuten Effekte von Infraschall auf menschliche Herzmuskelfasern untersuchten, haben sie bereits abgeschlossen, die Ergebnisse liegen vor: „In beiden Versuchsreihen hat man eine eindeutige Verminderung der Herzmuskelkraft bei Beschallung mit Infraschall-Signalen gesehen.“, so der Herzchirurg. Etwas, das man nicht bewusst wahrnimmt, kann also trotzdem krank machen. Oder zumindest einen Effekt haben.

Das Robert-Koch-Institut hat bereits 2007 auf die mögliche Gefahr durch Infraschall hingewiesen. Ebenso bilanziert die "Machbarkeitsstudie" von 2014 des Umweltbundesamtes, "dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter zehn Hertz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind".

#### Auswirkungen auf das Gehirn

Untersuchungen von Wissenschaftlern des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) zeigen auch Auswirkungen von Infraschall auf das Gehirn. Sie fanden, dass unterhalb der individuellen Hörschwelle dargebotener Infraschall bestimmte Regionen des Gehirns aktiviert. Interessanterweise Regionen, die an der Verarbeitung von Stress und Konflikten beteiligt sind. Wieso das so ist, ist noch unklar, aber Professor Simone Kühn vom UKE hat eine Hypothese: „Wir haben spekuliert, dass, wenn man etwas bewusst hört und weiß, da ist etwas, kann man es vielleicht besser ausblenden. [...] Aber bei Sachen, die sozusagen so halb wahrnehmbar sind, hat man vielleicht nicht die Direktive zu sagen, das ignoriere ich jetzt.“ Unbewusst Wahrgenommenes versetzt also möglicherweise in Stress, zumindest, wenn es nicht einzuordnen ist. Eine Folgestudie des UKE geht nun der Frage nach, ob sich die Schlafqualität und Leistungsfähigkeit freiwilliger Testpersonen nach vier Wochen nächtlich dargebotenen Infraschalls verändert.

Weltweit durchgeführte Versuche des Militärs, Infraschall als nicht-letale Waffe einzusetzen, sind ein weiteres Indiz dafür, dass dieser tieffrequente Lärm einen negativen Effekt auf Menschen haben kann.

Experten schätzen, dass zwischen zehn und dreißig Prozent der Bevölkerung Symptome durch Infraschall spüren können.

Dazu hat das Umweltbundesamt (UBA) eine Studie in Auftrag gegeben und lässt die Ergebnisse auswerten. So wurde in Schleswig-Holstein ein Gebäude angemietet. Dort wurde ein „übliches“ Wohnzimmer eingerichtet. Nunmehr wird dieses von außen mit Infraschall belastet. Die Probanden mussten dazu entsprechende Fragebögen ausfüllen. Die dabei entstandenen Datensätze werden nun ausgewertet. Anfang/Mitte 2019 wird mit konkreten Ergebnissen gerechnet, die durch das UBA veröffentlicht werden.

Dann können weitere Aussagen über die gesundheitlichen Belastungen durch Infraschall, ausgelöst durch WKA, getroffen werden. Es wird insofern für angemessen erachtet diese Auswertung abzuwarten um dann zu überlegen, ob ein zügelloser Ausbau der Windkraft wirklich der richtige Weg in der Energiewende ist.

(Quelle: ZDF, Dokumentation, E-Planet)

Aus diesen Gründen lehnt die Gemeinde Alt Tellin die geplante Ausweisung des WEG 20/2015 ausdrücklich ab.

<b>Beschluss-Nr.</b>	<b>: 002-01/2019</b>	
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>: gesetzl. Mitgliederzahl:</b>	<b>7</b>
	Anwesend:	7
	Dafür:	7
	Dagegen:	0
	Stimmenenthaltung:	0

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2019 (Hebesatzsatzung 2019) der Gemeinde Alt Tellin

Die Gemeindevertretung Alt Tellin beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2019 (Hebesatzsatzung 2019) der Gemeinde Alt Tellin.

<b>Beschluss-Nr.</b>	<b>: 016-04/2018</b>	
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>: gesetzl. Mitgliederzahl:</b>	<b>7</b>
	Anwesend:	6
	Dafür:	6
	Dagegen:	0
	Stimmenenthaltung:	0

### Nicht öffentlicher Teil der Sitzung

#### Grundstücksangelegenheiten

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Tellin beschließt den Verkauf der mit den Wohnblöcken Broock 22 und 23/24 bebauten Flurstücke 79/5 und 78/9 sowie die als Gartenland genutzten Flurstücke 78/8 und 79/4 der Flur 4 in der Gemarkung Broock.

<b>Beschluss-Nr.</b>	<b>: 017-04/2018</b>
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>: gesetzl. Mitgliederzahl: 7</b>
	Anwesend: 6
	Dafür: 4
	Dagegen: 0

Stimmenenthaltung: 2

Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Umschuldung eines Kredites

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Tellin bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters nach § 39 Abs.3 der KV M-V zur Umschuldung eines Kredites.

**Beschluss-Nr.** : **018-04/2018**  
**Abstimmungsergebnis** : **gesetzl. Mitgliederzahl: 7**  
 Anwesend: 6  
 Dafür: 6  
 Dagegen: 0  
 Stimmenenthaltung: 0

Beschlussfassung zur Vergabe der Baumfällarbeiten gemäß Angebot vom 02.10.2018 in Siedenbüssow

Die Gemeinde Alt Tellin beschließt die Vergabe der Baumfällarbeiten in Siedenbüssow an die Firma Pommern Natura GmbH, 17121 Sassen-Trantow, Buschreihe 9 zu vergeben.

**Beschluss-Nr.** : **019-04/2018**  
**Abstimmungsergebnis** : **gesetzl. Mitgliederzahl: 7**  
 Anwesend: 7  
 Dafür: 6  
 Dagegen: 0  
 Stimmenenthaltung: 1

Beschlussfassung zum Abschluss eines Grundstückskaufvertrages in Alt Tellin

Die Gemeindevertretung Alt Tellin beschließt den Verkauf des Flurstückes 55 in der Gemarkung Alt Tellin, Flur 1.

**Beschluss-Nr.** : **020-04/2018**  
**Abstimmungsergebnis** : **gesetzl. Mitgliederzahl: 7**  
 Anwesend: 7  
 Dafür: 6  
 Dagegen: 0  
 Stimmenenthaltung: 1